

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Winfried Nachtwei, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Alexander Bonde, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/10435 –**

Umgehung deutscher Exportkontrollen und Einsatz deutscher Rüstungsgüter in Georgien

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung hat die Weiterverbreitung deutscher Rüstungsgüter nicht unter Kontrolle. Die Rüstungsexportgesetzgebung und -praxis lässt viele Schlupflöcher, die nach Ansicht der Fragesteller nicht billigend hingenommen, sondern geschlossen werden müssen. Das ARD-Politikmagazin „REPORT MAINZ“ sendete am 18. August 2008 einen Beitrag, der anhand von Bildmaterial beweist, dass georgische Soldaten mit einer Version des deutschen Sturmgewehrs vom Typ G36 ausgestattet sind. Die Herkunft der Waffen ist bis heute ungeklärt. Weder die Bundesregierung noch das Unternehmen Heckler & Koch konnten oder wollten bislang darlegen, wie die deutschen Waffen nach Georgien gelangt sind. Nach Antworten der Bundesregierung auf eine schriftliche Frage des Abgeordneten Hans-Christian Ströbele waren bis zum 18. September 2008 „die Untersuchungen dazu noch nicht abgeschlossen“ (Bundestagsdrucksache 16/10284, Frage 30). Andere Staaten wurden bislang noch nicht kontaktiert und es ist nicht erkennbar, dass die Bundesregierung an einer Aufklärung des Falles arbeitet.

Die unkontrollierte Weiterverbreitung von Kleinwaffen deutschen Ursprungs oder die Ausnutzung von Lücken im Rüstungsexportkontrollsystem ist kein Einzelfall. Bereits Anfang Februar hatte „REPORT MAINZ“ berichtet, dass Waffen der Firma Heckler & Koch bei dem im Irak und in Afghanistan engagierten privaten US-Sicherheitsunternehmen Blackwater zum Einsatz kommen. Die Bundesregierung wies gegenüber der Presse jede Mitverantwortung zurück. Nach eigenem Bekunden genehmigt die Bundesregierung Kleinwaffenexporte nur an staatliche Endempfänger und nicht an private Sicherheitsunternehmen. Über eine Tochterfirma in den USA umging der deutsche Waffenhersteller die Genehmigungspraxis. Blackwater und Heckler & Koch entwickelten nach eigenen Angaben eine gemeinsame Waffe und veranstalteten in den USA Lehrgänge für den Kampf mit Waffen von Heckler & Koch. Infolge der Berichterstattung teilte die Geschäftsleitung des Rüstungsunternehmens der REPORT-Redaktion mit, dass die zuvor als „einzigartige und strategische Part-

nerschaft“ bezeichnete Zusammenarbeit mit Blackwater beendet worden sei (SPIEGEL ONLINE, 19. Februar 2008). Das Oberndorfer Rüstungsunternehmen hat Tochterunternehmen in den USA, Frankreich und Großbritannien. Die britische Niederlassung ist für die Betreuung der Kunden außerhalb der NATO zuständig. Waffen der Firma Heckler & Koch sind weltweit und in vielen Krisenregionen zu finden.

Nach einem Bericht des „TAGESSPIEGEL“ (25. August 2008) nutzt Georgien deutsche Lkw und israelische Raketenwerfer vom Typ LAR-160 um Streumunition vom Typ M85 einzusetzen: „Bilder, die dem Tagesspiegel vorliegen, zeigen, dass die Raketenwerfer auf einer militärischen Version des Mercedes Actros 3341 montiert sind. Ein Fahrzeug, das sich besonders für schweres Gelände eignet. [...] Auf jeden Lkw werden zwei Raketencontainer mit je 13 Raketen montiert. In der Version Mk-4, die Georgien erhielt, haben die Raketen eine Reichweite von 45 Kilometern. Jede Rakete trägt einen Sprengkopf, der mit 104 Submunitionen gefüllt sein kann, die getrennt zu Boden fallen und halbharte oder weiche Ziele zerstören sollen. Weichziele sind beispielsweise Menschen. Halbharte Ziele sind ungepanzerte Fahrzeuge, Autos zum Beispiel. Ein einzelner Raketensprengkopf reicht aus, um mehr als 31 000 Quadratmeter mit Streumunition abzudecken, eine Salve für mehr als 800 000 Quadratmeter. Die Streumunition, die mit diesen Raketenwerfern verschossen werden kann, hat traurige Berühmtheit erlangt. Sie wurde von Großbritannien während des Golfkrieges 2003 und von Israel während des Libanonfeldzuges 2006 eingesetzt. M-85 heißen die Bombletts, die knapp 300 Gramm schwer und mit 44 Gramm Hochleistungssprengstoff (RDX) gefüllt sind. Ihr Durchmesser beträgt nur 4,2 Zentimeter. Sie sind deshalb leicht zu übersehen.“ Ein Vertreter des georgischen Verteidigungsministeriums hat gegenüber der Menschenrechtsorganisation Human Rights Watch zugegeben, dass neben Russland auch Georgien Streumunition in Südossetien eingesetzt hat.

Laut Rüstungsexportbericht hat die Bundesregierung Georgien im Zeitraum von 1999 bis 2006 Rüstungslieferungen im Wert von 4,645 Mio. Euro genehmigt. Allein im Jahr 2006 wurden von der Bundesregierung Güter im Wert von 3,5 Mio. Euro genehmigt. Im Januar 2006 hat die Bundesregierung nach eigenen Angaben einen Antrag für die Ausfuhr von 230 G36 nach Georgien abgelehnt. Die „WirtschaftsWoche“ (28. August 2008) meldet „Mehrfach hatte die Bundesregierung verboten, ‚die äußerst effiziente Waffe‘ (H&K-Eigenwerbung) nach Georgien zu verkaufen.“

1. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den Einsatz von Landminen und Streumunition in Georgien und den Folgen für die Zivilbevölkerung?

Zum Einsatz von Landminen und Streumunition liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor.

Berichte zum Einsatz von Streumunition durch die beteiligten Konfliktparteien im jüngsten Kaukasus-Konflikt beruhen soweit der Bundesregierung bekannt auf Berichten von Menschenrechtsorganisationen.

Die Bundesregierung hat sich für eine Aufklärung des Konfliktes durch unabhängige internationale Untersuchungen eingesetzt. Darüber hinaus hat sie Georgien über die erfahrene britische Nichtregierungsorganisation „The Halo Trust“ als Soforthilfe mit 200 000 Euro beim Räumen von Streumunition und Minen unterstützt.

2. Wie viele und welche

- a) schwere Waffen,
- b) leichte Waffen und Kleinwaffen,
- c) Landminen,
- d) Streumunition

hat das georgische Militär in seinem Bestand, und woher stammen diese Waffen nach Kenntnis der Bundesregierung?

Angaben hierzu sind der jährlichen nationalen Meldung Georgiens zum Waffenregister der Vereinten Nationen zu entnehmen (siehe http://disarmament.un.org/UN_REGISTER.nsf). Darüber hinaus gehende eigene Erkenntnisse zum Umfang und zur Herkunft der aufgeführten Waffen und Munitionen liegen der Bundesregierung hingegen nicht vor.

3. Welche EU-Staaten haben nach Kenntnis der Bundesregierung welche Rüstungsgüter an Georgien geliefert, und inwieweit sind diese Lieferungen mit dem EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren vereinbar?

Welche Länder haben Ablehnungen von Ausfuhranzeigen (Denials) angezeigt, und was waren die Gründe?

Entsprechend den Angaben in den EU-Jahresberichten zur Durchführung des EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren haben seit 2001 Belgien, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Litauen, die Niederlande, Österreich, die Slowakei, Spanien, die Tschechische Republik, das Vereinigte Königreich und Zypern Anträge auf die Ausfuhr von Rüstungsgütern nach Georgien genehmigt. Da der EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren politisch verbindlich ist, geht die Bundesregierung davon aus, dass sämtliche Genehmigungen die Kriterien des Verhaltenskodex erfüllt haben.

Seit 2002 wurden insgesamt vierzig Ablehnungsnotifizierungen angezeigt. Für die aufgeschlüsselten Militärlistenpositionen der Ablehnungsnotifizierungen wird auf die veröffentlichten EU-Jahresberichte verwiesen. Als Ablehnungsgründe wurden die Verhaltenskodex-Kriterien 2, 3, 4, 5, 7 und 8 angeführt.

4. Welche Rüstungslieferungen hat Georgien seit Staatsgründung von Seiten der USA erhalten, und welche weiteren Lieferungen sind geplant?

Die Bundesregierung wird weder seitens der USA noch seitens Georgiens über USA-Rüstungslieferungen an Georgien informiert.

Über geplante US-amerikanische Rüstungslieferungen an Georgien liegen keine Erkenntnisse vor.

5. Welche Rolle haben nach Kenntnis der Bundesregierung US-Militärberater im Georgien-Krieg gespielt, und ist dies Gegenstand der Beratungen in der NATO?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zu den Unterstützungsleistungen der USA für die georgischen Streitkräfte vor. Diese Frage war und ist nicht Gegenstand der Beratungen in der NATO.

6. Gibt es in der NATO Überlegungen, im Zuge der Heranführung Georgiens an die NATO deren Streitkräfte weiter aufzurüsten und auszubilden?

Wenn ja, welche?

Nein. Unabhängig davon steht Georgien (wie allen anderen Partnership-for-Peace-Mitgliedstaaten, wie auch in den Jahren zuvor) die Teilnahme an Maß-

nahmen im Rahmen des jährlichen EAP-(Euro Atlantic Partnership)-Arbeitsplans offen.

Deutsche Rüstungsgüter

7. Haben georgische Militär- und Sicherheitskräfte nach Kenntnis der Bundesregierung oder nachgeordneter Dienststellen Kriegswaffen oder sonstige Rüstungsgüter eingesetzt die
- aus Beständen der Bundeswehr stammen,
 - sonstigen deutschen Ursprungs sind,
 - in erheblichem Umfang deutsche Teile oder Zulieferungen beinhalten?
- Wenn ja, um welche Rüstungsgüter handelt es sich dabei?

Es liegen dazu keine eigenen Erkenntnisse vor.

8. In welchem jährlichen Umfang hat Georgien (1991 bis heute) von Seiten der Bundeswehr Kriegswaffen oder sonstige Rüstungsgüter erhalten, und um welche Güter und Mengen handelt es sich dabei im Einzelnen?

Seit 1996 ist diverses Material aus Bundeswehrüberbeständen an Georgien abgegeben worden. Dieses umfasst u. a. Sanitätsmaterial, Kraftfahrzeuge (Pkw, Lkw, Krankenwagen), Bekleidung, Liegenschaftsmaterial, Feldfernsprecher und Funkgeräte. Einzelheiten können der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	Artikel
1996	Sanitätsmaterial 6 VW-Iltis 4 Krankenwagen
1998	Wolldecken Ersatzteile für VW-Iltis 1 Küstenwachboot Sanitätsmaterial Musikinstrumente Feldbetten
2000	Sanitätsmaterial
2001	Medizinisches Gerät, Sanitätsmaterial 22 Lkw 0,5 t 24 Lkw 2 t 19 Lkw 5 t 33 Lkw 7 t 22 Lkw 10 t 30 Wasseraufbereitungsanlagen 5 000 Einmannpackungen (EPA) 4 000 Satz Feldbekleidung 1 600 Paar Kampfschuhe 5 000 Feldjacken 5 000 Stahlhelme 30 Schlafsäcke 1 466 Feldfernsprecher 1 100 Funkgeräte SEM 25 400 Funkgeräte SEM 35

Jahr	Artikel
2005	8 Kfz Liegenschaftsmaterial Küchengeschirr Uniformen
2007	Sanitätsmaterial
2008	25 Krankenwagen

9. In welchem Umfang hat die Bundesregierung (1991 bis heute) die Lieferung von Kriegswaffen oder sonstigen Rüstungsgütern an Georgien genehmigt?

Was wurde davon bislang geliefert (bitte aufgeschlüsselt nach Position der Ausfuhrliste und Jahr)?

Seit 1991 wurden endgültige Ausfuhrgenehmigungen nach Georgien in folgendem Umfang erteilt:

Jahr	Ausfuhrlistenposition	Umfang (in Euro)
1991	–	–
1992	–	–
1993	–	–
1994	A0001A	511
1995	A0006I	19 940
1996	–	–
1997	A0001A	24 439
	A0003	7 879
1998	A0001A	247 338
	A0003	244 596
	A0009A	281 211
1999	A0001A	81 543
	A0001D	9 438
	A0003	61 083
2000	A0001A	116 246
	A0001D	454
	A0003	13 927
	A0018A	992
2001	A0001A	29 961
	A0001D	454
	A0006	810 193
2002	A0001A	15 000
2003	–	–
2004	A0001A	8 593
	A0003	16
	A0015C	11 392

Jahr	Ausfuhrlistenposition	Umfang (in Euro)
2005	A0001A	295
2006	A0001A	16 316
	A0003A	1 042
	A0011A	3 467 149
2007	A0001A	27 742
	A0003A	23 200
	A0004B	900 000
	A0014	223 000
	A0017A1	224 960
2008	Af0001A	7 850
	A0003A	1 800
	A0004A	50 104
	A0006A	1 052 090
	A0017A1	337 611

Eine Auflistung der davon tatsächlich nach Georgien gelieferten Güter ist nicht möglich, da die Ausfuhr sonstiger Rüstungsgüter nicht einer Meldepflicht nach dem AWG unterliegt. Die Auflistung enthält auch die in der Antwort zu Frage 8 aufgeführten Güter, soweit diese ausfuhrgenehmigungspflichtig sind.

Seit 1991 wurde eine einzige Genehmigung nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz im Jahr 2007 erteilt (Ausfuhr von tragbaren Minenräumsystemen). Diese Genehmigung ist auch in der oben aufgeführten Liste enthalten.

10. Wann und aus welchen Gründen hat die Bundesregierung (1991 bis heute) Anfragen für den Export von Kriegswaffen oder sonstige Rüstungsgüter an Georgien abgelehnt, und um welche Rüstungsgüter ging es dabei?

Seit 1991 wurden Anfragen und Anträge in folgendem Umfang zur Ausfuhr von Rüstungsgütern nach Georgien abgelehnt:

Jahr	Ausfuhrliste	Wert in Euro
1991	–	–
1992	A0001A	10 617
	A0013D	25 473
1993	–	–
1994	–	–
1995	–	–
1996	A0001A	43 602
	A0003	12 670
1997	A0001A	44 145
	A0003	11 560
1998	A0001A	23 576
1999	A0001A	5 062

Jahr	Ausfuhrliste	Wert in Euro
2000	–	–
2001	A0001A	53 770
2002	A0001A	17 600
2003	–	–
2004	A0001A	26 939
2005	–	–
2006	A0001A	5 700
	A0001D	19 262
2007	A0001A	603 563
	A0006A	2 924 190
	A0010H	600 000
2008	A0001A	1 782
	A0001B2B	8 425
	A0006A	54 000
	A0015D	14 268
	A0016	96 750

Darin nicht enthalten ist die Ablehnung eines Antrags zur Lieferung von Maschinengewehren und vollautomatischen Gewehren im Januar 2006.

Die Gründe für die Ablehnung der o. a. Vorhaben beruhten jeweils auf Erwägungen aus den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung zum Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern.

11. Liegen der Bundesregierung gegenwärtig georgische Anfragen, Voranfragen oder noch nicht abgewickelte, aber bereits genehmigte Ausfuhren vor, und beabsichtigt die Bundesregierung dem Nicht-NATO-Mitglied diese Kriegswaffen oder sonstigen Rüstungsgüter zu liefern?

Wenn ja, mit welcher Begründung?

Der Bundesregierung liegen gegenwärtig keine Anträge nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) und nur eine geringe Anzahl von Anträgen nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) zur Ausfuhr nach Georgien vor. Die vorliegenden Anträge werden nach den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern geprüft.

12. Inwieweit hat die Bundesregierung gewährleistet, dass deutsche Rüstungsgüter von georgischer Seite nicht völkerrechtswidrig eingesetzt werden?

Entsprechend der Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern und des EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren prüft die Bundesregierung bei der Entscheidung über die Genehmigung des Exports von Rüstungsgütern das Verhalten des Empfängerlandes im Hinblick auf die Einhaltung seiner völkerrechtlichen Verpflichtungen. Es werden keine Genehmigungen erteilt, wenn den bei der Genehmigungserteilung für die Ausfuhr von deutschen Rüstungsgütern beteiligten Stellen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Rüstungsgüter für einen völkerrechtswidrigen Einsatz genutzt werden könnten.

13. Was hat die Bundesregierung national oder international – z. B. im Rahmen der OSZE oder EU/Europäischer Nachbarschaftspolitik – unternommen, um die massenhafte Anhäufung von leichten und Kleinwaffen in Georgien zu beseitigen und Georgien zu einer Vernichtung seiner Landminen und Streumunition zu bewegen?

Die Bundesregierung engagiert sich im Bereich der Kleinwaffenkontrolle, dies zugleich in den Vereinten Nationen, der EU und der OSZE. Besonderer Schwerpunkt ist das Thema Lagerverwaltung und Überschussvernichtung. Zu diesem Thema hat auf deutsch-französische Initiative eine VN-Expertengruppe 2008 unter deutschem Vorsitz einen Bericht erstellt, der gegenwärtig Gegenstand der Verhandlungen der Generalversammlung ist. Institutioneller Rahmen für konkrete Projektaktivitäten ist vor allem die OSZE, die ein erstes Projekt zur Munitionsvernichtung in Georgien in 2008 abgeschlossen hat und gegenwärtig ein Konzept zur umfassenden Überschussvernichtung erarbeitet.

Gemeinsam mit Frankreich hat die Bundesregierung im Übrigen Ende 2007 in der OSZE eine Initiative zur Universalisierung des Ottawa-Übereinkommens zum Verbot von Antipersonenminen gestartet. Damit wurde die Sensibilisierung der OSZE-Staaten, darunter auch Georgien, für das Verbot von Antipersonenminen und der Vernichtung von Lagerbeständen gefördert. Darüber hinaus ist Georgien Vertragsstaat des VN-Waffenübereinkommens und in diesem Rahmen in die Verhandlungen über ein Protokoll zu Streumunition involviert. Die Bundesregierung strebt an, in dem Protokoll auch Regelungen zur Vernichtung von Streumunitionsbeständen zu verankern.

Mercedes-Lkw als Streumunitionsplattform

14. Handelt es sich bei der militärischen Version des Mercedes Actros 3341 um ein Fahrzeug, dessen Ausfuhr nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG) oder dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) genehmigungspflichtig ist?

Wenn nein, warum nicht?

Der Mercedes Actros 3341 unterfällt weder den internationalen Güterkontrolllisten noch dem KWKG und dem AWG. Eine Ausfuhr bedarf daher grundsätzlich keiner Genehmigung. Derartige Lkw sind überall auf der Welt im Nutzfahrzeughandel erhältlich.

Eine Genehmigungspflicht nach dem AWG besteht nur für solche Landfahrzeuge, die besonders für militärische Zwecke geändert oder konstruiert worden sind sowie für geländegängige Fahrzeuge mit Allradantrieb, die mit metallischen oder nicht-metallischen Werkstoffen hergestellt oder ausgerüstet wurden, um einen ballistischen Schutz der Widerstandsklasse FB 6/Br6 nach DIN EN 15222 bzw. DIN EN 1063 oder besser zu bewirken. Soweit die Grundversion des Mercedes Actros 3341 entsprechend modifiziert wurde, besteht eine außenwirtschaftsrechtliche Genehmigungspflicht. Solche für militärische Zwecke geänderte Lkw Actros 3341 wurden nicht zur Ausfuhr nach Georgien beantragt.

15. Wann und in welchem Umfang hat die Bundesregierung die Ausfuhr von Lkw an Georgien genehmigt bzw. bewilligt, die als Waffenträgerplattform für Streumunition geeignet sind, und wer war der Endempfänger?

Wie schon zu Frage 14 dargelegt, unterliegen zivile Lkw grundsätzlich keinen Ausfuhrbeschränkungen. Genehmigungen für die Ausfuhr von Lkw, die spezifisch als Trägerfahrzeuge für Artilleriewaffensysteme, die Streumunition verschießen können, verwendet werden könnten, sind nach Georgien nicht erteilt worden.

16. War bzw. ist den Genehmigungsbehörden bekannt, dass die gelieferten Lkw mit Raketenwerfern für Streumunition bestückt werden können?

Raketenwerfer können auf beliebigen zivilen Fahrzeugen geeigneter Größe angebracht werden. Auf die Antwort zu Frage 15 wird verwiesen.

17. Welche anderen Staaten sind im Besitz dieses oder anderer raketenwerfertauglichen deutschen Fahrzeugmodelle?

Auf die Antworten zu den Fragen 14, 15 und 16 wird verwiesen.

18. Seit wann hatte die Bundesregierung Kenntnis davon, dass Georgien deutsche Fahrzeuge als Streumunitionsplattform nutzt?

Der Bundesregierung liegen hierzu lediglich Pressemeldungen vor.

19. Was hat die Bundesregierung unternommen, um die Verwendung deutscher Rüstungsgüter beim Streuwaffeneinsatz zu verhindern, aufzuklären und in Zukunft auszuschließen?

Die Bundesregierung setzt sich für einen weltweiten Verzicht von Streumunition ein. Herstellungsgenehmigungen für Streumunition nach dem KWKG werden nicht mehr erteilt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

Sturmgewehr G36 in Georgien

20. Liegen der Bundesregierung Informationen, z. B. der deutschen Botschaft in Georgien, des deutschen Militärattachéstabes, von Mitarbeitern internationaler Militärmissionen in Georgien und/oder aus dem nachrichtendienstlichen Bereich, vor, die darauf hinweisen, dass G36-Gewehre bei georgischen Sicherheitskräften genutzt werden?

Wenn ja, wann erfolgten solche Meldungen, und was war deren Inhalt?

Von wem werden/wurden die Waffen genutzt?

Hinweise darauf, dass G36-Gewehre möglicherweise von georgischen Streitkräften genutzt werden könnten, werden von den zuständigen Stellen derzeit noch untersucht.

21. Welche konkreten „Untersuchungen“ oder Schritte haben die Bundesregierung oder nachgeordnete Dienststellen bislang unternommen, um die Herkunft der G36-Gewehre in Georgien zu klären?

Welche Ergebnisse oder Zwischenergebnisse konnten dabei im Einzelnen bislang erzielt werden?

Auf die Antwort zu Frage 20 wird verwiesen.

22. Hat sich die Bundesregierung, die sich für die Markierung von Kleinwaffen einsetzt, bisher bemüht, die Seriennummern der in Georgien genutzten G36 in Erfahrung zu bringen, und mit welchem Ergebnis?

Falls ja, hat die Bundesregierung Kenntnis von Seriennummern der in Georgien genutzten G36, und wie lauten diese?

Falls nein, wird sich die Bundesregierung, die sich international für eine Markierung von Kleinwaffen einsetzt, bemühen, die Seriennummern in Erfahrung zu bringen?

Auf die Antwort zu Frage 20 wird verwiesen.

Exportkontrolle

23. Inwiefern ist die Vergabe von Lizenzen für die Bereiche

- a) Kriegswaffen,
- b) sonstige Rüstungsgüter,
- c) Dual-Use-Güter

nach dem deutschen KWKG bzw. dem AWG genehmigungspflichtig?

Inwieweit macht es einen Unterschied, ob die Lizenzen an ausländische Unternehmen oder deutsche Unternehmen/Deutsche im Ausland erteilt werden?

Eine Genehmigung für die Vergabe von Lizenzen für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter ist nach AWG und/oder KWKG erforderlich, wenn im Zusammenhang mit der Lizenzerteilung Technologie in Form von Know-how, Fertigungsunterlagen und -maschinen oder Komponenten ausgeführt werden sollen, die selbst dem AWG und/oder KWKG unterfallen. Die Staatsangehörigkeit des Lizenznehmers ist rechtlich grundsätzlich unbeachtlich. Dabei kann der Person des Lizenznehmers im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Bedeutung zukommen.

24. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass es – z. B. vor dem Hintergrund der massiven weltweiten Weiterverbreitung des G3 – in der Vergangenheit Defizite bei der deutschen Lizenzvergabe insbesondere im Kleinwaffenbereich gab, und wenn ja, was wurde konkret unternommen, um diese Defizite zu beseitigen?

Die Lizenzvergabe für das G3 erfolgte überwiegend zu einer Zeit, als es noch keine ausfuhrrechtlichen Beschränkungen für Fertigungsunterlagen gab und eine verglichen zu heute andere geopolitische Sicherheitslage vorlag. Mit den derzeit gültigen Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern von 2000 bekennt sich die Bundesregierung zu einer restriktiven Rüstungsexportpolitik, die Beschränkungen im Zusammenhang mit einer Lizenzvergabe einschließt und die in die internationalen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland eingebettet ist.

25. Welche verschiedenen Lizenztypen gibt es im Bereich der Kriegswaffen, sonstigen Rüstungsgüter und zivil-militärisch nutzbaren Dual-Use-Güter in Deutschland, und was sind die Hauptmerkmale der jeweiligen Lizenz?

Es wird auf die Antwort zu Frage 23 verwiesen.

26. Welche Export- und/oder Lizenzgenehmigungen hat die Bundesregierung hinsichtlich der Gewehre des Typs G36 bzw. HK50 (inklusive Technologie und Komponenten) bislang erteilt, und welche Länder sind davon betroffen?

Die Rüstungsexportberichte der Bundesregierung geben Auskunft über die erteilten Exportgenehmigungen auch für die Waffen der Kriegswaffenliste Nr. 29. Eine Fertigung von G36 mit Zulieferung wesentlicher Komponenten aus Deutschland erfolgt derzeit nur in Spanien.

Hinsichtlich der Lizenzgenehmigungen wird auf die Antwort zu Frage 23 verwiesen.

27. Wie weitreichend ist die Lizenzgenehmigung, die Spanien hinsichtlich des Gewehrs G36 erhalten hat?

Inwieweit kann Spanien mit bzw. ohne Zustimmung der Bundesregierung Lizenzprodukte bzw. G36-Gewehre an Dritte weitergeben?

Die Fertigung von G36 unter Zulieferung wesentlicher Komponenten aus Deutschland in Spanien erfolgt ausschließlich für den Eigenbedarf Spaniens. Ein Reexport der dort gefertigten Waffen ohne Zustimmung der Bundesregierung ist nicht zulässig.

28. Welche anderen Staaten haben sich um eine G36-Lizenz bemüht, und wie ist der gegenwärtige Stand?

Die hier geforderten Angaben unterliegen dem Betriebs- und Geschäftsgeheimnis und können daher nicht mitgeteilt werden.

29. Welche Genehmigungen hat die Bundesregierung für die Lizenzproduktion oder Endmontage von Kleinwaffen in Mexiko erteilt, und produziert Mexiko einen Gewehrtyp, der mit dem G36 vergleichbar ist?

Für Mexiko wurde im Jahre 1979 erstmalig die Ausfuhr von Gütern zur Produktion der Heckler & Koch Waffen G3, MP5 und P7 genehmigt.

Für Mexiko wurde keine Genehmigung im Zusammenhang mit der Fertigung von G36-Gewehren erteilt. Mexiko hat ein Gewehr (FX05) entwickelt, bei dem einzelne Teile Produkten von Heckler & Koch ähnlich sind und auch das Äußere dem G36 ähnelt. Hierbei handelt es sich nach Kenntnis der Bundesregierung jedoch um eine eigenständige Entwicklung. Erkenntnisse über eine aktuelle Produktion dieses Gewehrtyps in Mexiko liegen der Bundesregierung nicht vor.

30. In welchen Ländern werden a) nach Kenntnis und b) mit Genehmigung der Bundesregierung Gewehre hergestellt oder endmontiert, die wesentliche Komponenten des G36 beinhalten?

In welchen Ländern sind nach Kenntnis der Bundesregierung ähnliche Projekte geplant?

Eine Fertigung von G36 mit Zulieferung wesentlicher Komponenten aus Deutschland erfolgt derzeit nur in Spanien. Die hierfür erforderlichen Genehmigungen wurden von der Bundesregierung erteilt. Die weiter geforderten Angaben hinsichtlich möglicherweise geplanter Projekte unterliegen dem Betriebs- und Geschäftsgeheimnis und können daher derzeit nicht mitgeteilt

werden. Im Übrigen wird auf die jährliche Unterrichtung des Bundestages durch den Rüstungsexportbericht der Bundesregierung verwiesen.

31. In welchen Ländern werden nach Kenntnis der Bundesregierung Gewehre unter Verwendung wesentlicher Komponenten anderer Gewehre des Herstellers Heckler & Koch hergestellt oder endmontiert, bzw. in welchen Ländern sind nach Kenntnis der Bundesregierung ähnliche Projekte geplant (bitte mit Nennung des jeweiligen Gewehrtyps)?

In Saudi-Arabien gibt es seit Jahrzehnten eine G3-Fertigung. In der Türkei wird seit 1998 das Gewehr HK 33 in Lizenz produziert. Pakistan produziert das G3 bereits seit Mitte der 1990er-Jahre ohne Zulieferungen aus Deutschland.

32. Hat die Bundesregierung in den Jahren 1998 bis 2008 den Export von wesentlichen Komponenten für G36-Gewehre oder anderer Gewehre des Herstellers Heckler & Koch genehmigt, die eine Herstellung oder Endmontage von nicht völlig typgleichen Gewehren unter anderen Bezeichnungen als den bei Heckler & Koch bzw. bei der Bundeswehr üblichen ermöglicht, und wenn ja, in welche Länder für welchen Gewehrtyp?

An andere Empfänger als in den Antworten zu den Fragen 30 und 31 aufgeführten hat die Bundesregierung keine Genehmigung zur Ausfuhr von Komponenten mit dem Zweck der Fertigung anderer, Heckler & Koch ähnlichen Gewehren erteilt. Aus den Rüstungsexportberichten ergibt sich der Umfang der Lieferung von Komponenten (z. B. Ersatzteilen von Kleinwaffen, soweit diese dem KWKG bzw. AWG unterfallen).

33. In welchen Ländern werden nach Kenntnis der Bundesregierung Gewehre des Typs G36 (bzw. HK50) in seinen unterschiedlichen Versionen entweder von
- den Streitkräften,
 - staatlichen Kräften der Inneren Sicherheit oder
 - privaten Sicherheitsfirmen genutzt?

Um wie viele Gewehre handelt es sich dabei jeweils, und von wem wurden/werden die Waffen nach Kenntnis der Bundesregierung geliefert?

Aus den Rüstungsexportberichten der Bundesregierung ergibt sich, welche Länder Kriegswaffen der Nr. 29c KWL (vollautomatische Gewehre) aus Deutschland erhalten haben. Eine typenmäßige Unterscheidung nach dem jeweiligen Modell ist der Genehmigungsstatistik nicht zu entnehmen. KWKG-Genehmigungen für nichtstaatliche Endverwender werden grundsätzlich nicht erteilt.

34. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen Gewehre des Typs G36 bzw. HK50 illegal bzw. aus nichtdeutscher Produktion an Drittstaaten bzw. nichtstaatliche Empfänger weitergegeben wurden?

Wenn ja, um welche Empfänger und Mengen handelt es sich dabei?

Welche Sanktionen/Reaktionen hat es hier im jeweiligen Fall gegeben?

Auf die Antwort zu Frage 20 wird verwiesen.

35. Welche Politik verfolgt die Bundesregierung hinsichtlich der Weitergabe von Kleinwaffen, Kriegswaffen oder sonstigen Rüstungsfirmen an private Sicherheitsunternehmen?

Die Ausfuhr von Kriegswaffen an private Sicherheitsunternehmen wird in ständiger Praxis der Bundesregierung nicht genehmigt. Dies entspricht der restriktiven Rüstungsexportpolitik der Bundesregierung, grundsätzlich bei Kriegswaffenausfuhren nur staatliche Stellen als Endempfänger zu akzeptieren.

Der Erwerb von deutschen Rüstungsunternehmen durch Gebietsfremde wird in dem in § 31 Abs. 2 AWG i. V. mit § 52 AWV geregelten Verfahren entschieden.

36. Was unternimmt die Bundesregierung, um zu verhindern, dass gegen Lizenz- und Endverbleibsgenehmigungen im Bereich von Kleinwaffen und dazugehöriger Munition verstoßen wird?

Wie sehen die Verifikations- und Sanktionsmaßnahmen der Bundesregierung in diesem Bereich aus?

Die Einhaltung eingegangener Endverbleibszusagen ist für die Bundesregierung eine wichtige Voraussetzung für die etwaige Erteilung weiterer Ausfuhrgenehmigungen. Bei erwiesenen Verstößen gegen derartige staatliche Zusagen wird die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für den betreffenden Empfänger so lange ausgesetzt, bis der Sachverhalt umfassend aufgeklärt ist.

37. Gab es in der Vergangenheit Fälle, bei denen ein begründeter Verdacht vorlag, dass
- a) die Firma Heckler & Koch oder deren Beschäftigte,
 - b) Tochterunternehmen der Firma Heckler & Koch oder deren Beschäftigte,
 - c) Lizenznehmer der Firma Heckler & Koch oder deren Beschäftigte

in den Verdacht gerieten, einen Verstoß gegen einschlägige außenwirtschaftsrechtliche oder kriegswaffenrechtliche Vorschriften begangen zu haben?

Wenn ja, wann ereigneten sich diese, worum ging es dabei, und was ergab die Aufklärung der jeweiligen Fälle?

Wie wurden eventuelle Verstöße geahndet?

Die Bundesregierung kann nur zu Vorgängen Stellung nehmen, die der deutschen Gerichtsbarkeit unterworfen sind. In diesem Zusammenhang ist der Bundesregierung lediglich ein Vorgang aus den 1990er-Jahren bekannt, der mit einem Freispruch des Heckler & Koch Mitarbeiters endete.

Erkenntnisse zu entsprechenden Vorgängen im Ausland zu Verstößen gegen dortiges Recht sind der Bundesregierung nicht bekannt.

38. Ist es aus Sicht der Bundesregierung ein Verstoß gegen einschlägige außenwirtschaftsrechtliche oder kriegswaffenrechtliche Vorschriften, wenn ein Tochterunternehmen der Firma Heckler & Koch Kleinwaffen oder Kleinwaffenteile an eine private Sicherheitsfirma liefert oder mit privaten Sicherheitsfirmen Waffen erprobt und entwickelt?

Wenn nein, warum nicht?

Entsprechend dem Territorialitätsprinzip setzen Verstöße gegen das AWG oder das KWKG grundsätzlich Tathandlungen auf deutschem Boden voraus. Die

Rechtmäßigkeit von Handlungen ausländischer Tochterunternehmen deutscher Unternehmen richtet sich deshalb nach dem Recht des jeweiligen Landes, in dem das Tochterunternehmen seinen Sitz hat. Der rüstungsrelevante Technologietransfer von deutschen Unternehmen an ausländische Tochterunternehmen ist jedoch ggf. genehmigungspflichtig.

39. Was hat die Bundesregierung getan bzw. plant die Bundesregierung zu tun, um zu verhindern, dass deutsche Unternehmen weiterhin die Rüstungsexportvorschriften in Deutschland durch Lizenznehmer, internationale Kooperationsprogramme, ausländische Tochterunternehmen oder die Lieferung von Teilkomponenten legal umgehen können?

Die Bundesregierung weist die in der Fragestellung enthaltene Unterstellung der Möglichkeit einer legalen Umgehung deutscher Rüstungsexportvorschriften entschieden zurück.

40. Wie viele und welche

- a) Gewehre vom Typ G36 (in den verschiedenen Versionen),
b) wesentlichen Komponenten (nicht Verschleißteile) für Gewehre vom Typ G36 (in den verschiedenen Versionen)

wurden bei der Bundeswehr seit Einführung dieser Waffe pro Jahr als verloren gemeldet und konnten bislang nicht wiedergefunden werden (Angabe bitte nach Jahren gegliedert)?

- a) Die erbetenen Antworten sind als Verschlussache eingestuft und können daher nicht öffentlich gemacht werden.
b) Siehe Antwort zu Frage 40a.

